

Satzung des Schwimmverein Grün-Schwarz Altenberge e.V.



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| A. Allgemeines..... | 2 |
| § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr..... | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins..... | 2 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 2 |
| § 4 Verbandsmitgliedschaften..... | 2 |
| B. Vereinsmitgliedschaft..... | 3 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 7 Ausschluss aus dem Verein..... | 3 |
| C. Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 4 |
| § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug..... | 4 |
| § 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder..... | 5 |
| § 10 Veranstaltungen..... | 5 |
| § 11 Ordnungsgewalt des Vereins..... | 5 |
| D. Die Organe des Vereins..... | 5 |
| § 12 Die Vereinsorgane..... | 5 |
| § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung..... | 5 |
| § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung..... | 7 |
| § 16 Der geschäftsführende Vorstand..... | 7 |
| § 17 Der Gesamtvorstand..... | 7 |
| § 18 Vorstandsversammlungen..... | 8 |
| § 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit..... | 8 |
| E. Vereinsjugend..... | 9 |
| § 20 Vereinsjugend..... | 9 |
| F. Sonstige Bestimmungen..... | 9 |
| § 21 Kassenprüfer..... | 9 |
| § 22 Vereinsordnungen..... | 9 |
| § 23 Ehrenpreise..... | 9 |
| § 24 Sportliches..... | 9 |
| § 25 Haftung des Vereins..... | 10 |
| § 26 Datenschutz im Verein..... | 10 |
| G. Schlussbestimmungen..... | 10 |
| § 27 Auflösung..... | 10 |
| § 28 Gültigkeit dieser Satzung..... | 111 |

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 31.08.1977 gegründete Verein führt den Namen „Schwimmverein Grün-Schwarz Altenberge e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Altenberge und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nr. VR 524 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind grün und schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, das Schwimmen als Mittel zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens zu pflegen und zu verbreiten. Er widmet sich neben dem Schwimmsport auch der Erziehung und kulturellen Bildung der Jugend.
- (2) Als Mittel zum Zweck dienen:
 - a) die Durchführung einer Schwimmausbildung und eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - b) die Ausrichtung und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen,
 - c) Gymnastik und Spiele als Ergänzungssport,
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - f) die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern,
 - g) die Anschaffung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund Steinfurt Steinfurt e.V. und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden (Schwimmbezirk Nordwestfalen e.V.)

- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
- (4) Für lediglich vereinsinterne Angelegenheiten gelten die entsprechenden Regelungen des Vereins.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen
- (4) Zu Beginn der Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des Vereins,
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist frühestens zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres möglich. Erfolgt die Kündigung nicht bis spätestens zum 30.11., so verlängert sich die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist dann jederzeit schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende möglich,
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und

Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und bei Aufnahme in den Verein ein einmaliger Sonderbeitrag zu zahlen. Ferner können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

(8) Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus, sofern nicht ihre gesetzlichen Vertreter diesem widersprochen haben. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 10 Veranstaltungen

- (1) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, soweit sie nicht bestimmten Gruppen vorbehalten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich dem Verein für Wettkämpfe zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das gemäß dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 7 Absätze 7 - 9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand und
 - e) die Jugendversammlung.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (Brief oder Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Wahlen zu den Vereinsorganen (geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand) sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (7) Alle weiteren Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen als ungültige Stimmen gewertet.
- (9) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen sowie
 - h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Schwimmwart und
 - d) dem Kassierer
- (2) Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen in "geraden" Kalenderjahren zu den Positionen in § 16 (1) a) und c) sowie in den "ungeraden" Kalenderjahren zu den Positionen §16 (1) b) und d).
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung.
- (5) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Das gleiche gilt, wenn auf der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§ 17 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) dem technischen Leiter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Jugendwart und
 - e) der Jugendwartin.

- (2) Die Bestellung des technischen Leiters und des Schriftführers erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung. Den Wahlmodus für Jugendwartin und Jugendwart bestimmt die Jugendordnung.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs/Wirtschaftsplans und eventueller Nachträge und
 - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung, etc.

§ 18 Vorstandsversammlungen

- (1) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstandes dies verlangt.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

E. Vereinsjugend

§ 20 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart,
 - b) die Jugendwartin und
 - c) die Jugendversammlung
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss
 - a) eine Beitragsordnung,
 - b) eine Finanzordnung und
 - c) eine Jugendordnungzu erlassen. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Ehrenpreise

- (1) Ehrenpreise, an deren Gewinn mehrere Mitglieder beteiligt sind, bleiben stets Eigentum des Vereins. Alle übrigen Preise und Ehrenzeichen werden den Siegern als Eigentum überlassen.
- (2) Die Inhaber von Preisen sind verpflichtet, dem Verein bei besonderen Gelegenheiten ihre Preise ohne weiteres zur Verfügung zu stellen und haben für pünktliches Hinschaffen und Abholen derselben nach bzw. von dem Ausstellungsort Sorge zu tragen.

§ 24 Sportliches

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anweisungen der mit der Leitung der einzelnen Veranstaltungen Betrauten Folge zu leisten. Beschwerden gegen die Anforderungen der Leitenden sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Nennungen zu den Wettkämpfen erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

- (3) Der Schwimmwart hat in übersichtlicher Form ein genaues Register zu führen über:
 - a) alle vom Verein besetzten Wettbewerbe (auch Vereinsschwimmen),
 - b) die Ergebnisse dieser Wettbewerbe,
 - c) die Aufbewahrung der Protokolle dieser Veranstaltungen und
 - d) eine fortzuschreibende Liste der gültigen Vereinsrekorde.
- (4) Für die erforderlichen sportmedizinischen Untersuchungen sind die Mitglieder selbst bzw. deren gesetzlichen Vertreter verantwortlich.

§ 25 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die

Gemeinde Altenberge, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.01.2014 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Relevante Dokumente:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung